



Netzwerk

Verband für Alpha1-Antitrypsinmangel-Erkrankte e.V.

Satzung

α1 Netzwerk - Verband für Alpha1-Antitrypsinmangel-Erkrankte e.V.
Wiener Weg 4 - 50858 Köln – Tel.: 0221/5007535

Bankverbindung:
Commerzbank Köln - Bankleitzahl: 370 400 44 - Kontonummer: 233 385 400

SATZUNG

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „alpha1 Netzwerk, Verband für Alpha1-Antitrypsinmangel-Erkrankte e.V. und hat seinen Sitz in Köln. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2011.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Verständnisses für die Erkrankung Alpha1-Antitrypsinmangel und deren Symptomatik in der Öffentlichkeit, um so Forschung und Behandlungsmethoden günstig zu beeinflussen. Der Verein führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch, insbesondere stellt er Informationsmaterial zur Aufklärung der von dieser Krankheit Betroffenen zur Verfügung, ist Anlaufstelle für Eltern betroffener Kinder und organisiert Fortbildungsveranstaltungen für diese. Er bemüht sich um die Umsetzung medizinisch sinnvoller Maßnahmen zur Förderung erkrankter Mitglieder und unterstützt den Aufbau und die Durchführung von Selbsthilfegruppen. Er will so dazu beitragen, dass alle Patienten mit Erkrankungen durch Alpha1-Antitrypsinmangel ein selbstbestimmtes Leben führen können, unabhängig davon, ob sie Vereinsmitglieder sind oder nicht. Der Verein arbeitet dabei mit Verbänden gleicher Zielsetzung zusammen.

§3 Gemeinnützigkeit

3.1 Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung:

Förderung von Wissenschaft und Forschung
Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens
Unterstützung hilfsbedürftiger Personen (Umsetzung medizinisch sinnvoller Maßnahmen)

3.2 Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Insbesondere darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

4.2 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.

4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt. Der Austritt erfolgt durch Brief an das Präsidium mit vierteljährlicher Frist zum Ende des Kalenderjahres.

§5 Beitrag

Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung. Die Ausgaben des Vereins werden aus Spenden und Zuschüssen finanziert.

§6 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium
- der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

7.1 Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Nachträgliche Anträge von Vereinsmitgliedern zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen dem Präsidium vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich, mit Begründung, zugehen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf, und in gesetzlichen Fällen einzuberufen; hierbei kann die Frist zur Einladung vom Präsidium auf eine Woche abgekürzt werden. Für den Nachweis der Rechtzeitigkeit der Einberufung genügt die Versendung der Einladung an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift des Mitglieds.

7.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung, vom Vorsitzenden des Präsidiums geleitet.

7.3 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bei fristgerechter Einladung beschlussfähig.

7.4 Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen

7.5 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts
- b) Feststellung des Jahresabschlusses
- c) Entlastung des Vorstandes und des Präsidiums
- d) Bestellung eines Kassenprüfers
- e) Wahl der Mitglieder des Präsidiums
- f) Entscheidung Ausschluss eines Mitgliedes (Ziff. 4.4)
- g) Änderung der Satzung
- h) Auflösung des Vereins

7.6 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§8 Präsidium

8.1 Das Präsidium besteht aus drei Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt werden. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich, das heißt, es gilt eine Amtsdauerbeschränkung von längstens 12 Jahren. Die Amtsdauerbeschränkung gilt nicht, so lange ein Mitglied gleichzeitig Mitglied des Vorstandes von der European Alpha1 Foundation ist.

8.2 European Alpha1 Foundation kann des Weiteren bis zu zwei stimmberechtigte Mitglieder ins Präsidium delegieren.

8.3 Die Mitglieder des Präsidiums können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen. Das Amt des an Stelle eines ausgeschiedenen Mitglieds gewählten Präsidiumsmitglieds besteht für dessen restliche Amtsdauer.

8.4 Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass das Präsidium für seine Tätigkeit im Rahmen der Regelung des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz pauschal entschädigt wird. Ihre nachgewiesenen Auslagen erhalten sie vom Verein erstattet.

8.5 Das Präsidium soll mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen werden.

8.6 Das Präsidium kann einen Patientenrat, wissenschaftlichen Beirat und andere Expertengruppen einberufen, die das Präsidium unterstützen.

§ 9 Organisation und Beschlussfassung des Präsidiums

9.1 Im Anschluss an die Mitgliederversammlung, in der die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Präsidiumsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Präsidiumssitzung statt, die keiner besonderen Einberufung bedarf, in der das Präsidium aus seiner Mit-

te, unter dem Vorsitz des ältesten von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieds, den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter wählt. Der Stellvertreter tritt in allen Fällen an die Stelle des Vorsitzenden, in denen dieser verhindert ist.

- 9.2** Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, findet unverzüglich eine Neuwahl durch das Präsidium für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen statt.
- 9.3** Die Sitzungen des Präsidiums werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- 9.4** Das Präsidium ist nur dann beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Beschlussfassung persönlich teilnehmen. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche Stimmabgabe, per Telefax oder E-Mail zulässig, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren zustimmen.
- 9.5** Die Beschlüsse des Präsidiums bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Präsidiums oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- 9.6** Die beiden Vorstandsmitglieder nehmen als beratendes Mitglied an den Präsidiumssitzungen teil.

§ 10 Aufgaben des Präsidiums

- 10.1** Das Präsidium ist verantwortlich für die Vorbereitung und Einberufung regulärer und außerordentlicher Mitgliederversammlungen sowie für die Aufstellung der Tagesordnung gemäß § 7 dieser Satzung.
- 10.2** Das Präsidium stellt die Unterrichtung der Vereinsmitglieder über aktuelle Entwicklungen des Vereins sicher und legt in regelmäßigen Abständen der Mitgliederversammlung seinen Tätigkeitsbericht vor.
- 10.3** Das Präsidium beruft die beiden Mitglieder des Vorstands und ernennt einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Das Präsidium ist auch für die Abberufung des Vorstandes zuständig.

§ 11 Vorstand

- 11.1** Der Vorstand des Vereins besteht aus zwei Personen. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich für den Verein tätig.
- 11.2** Der Verein wird durch jedes Vorstandsmitglied einzeln gerichtlich und außergerichtlich i. S. des § 26 BGB vertreten.

11.3 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

§ 12 Auflösung des Vereins

12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

12.2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, können der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands einzeln oder gemeinsam zu vertretungsberechtigten Liquidatoren bestellt werden.

12.3 Bei der Auflösung (oder Aufhebung) des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Stiftung European Alpha1 Foundation, Köln, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.